



Amtsgericht Nienburg

6 C 365/17

Nienburg, 06.02.2018

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Alfred Boecker [REDACTED], 58095 Hagen

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] Kanalratte-mö

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Nienburg am 06.02.2018 durch die Richterin am Amtsgericht Kertzinger beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers gegen die im Beschluss vom 27.12.2017 erfolgte Streitwertfestsetzung auf 500,00 € wird der Beschluss insoweit aufgehoben und der Streitwert festgesetzt auf 700,00 €.

Im Übrigen wird der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Verden zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Mit Beschluss vom 27.12.2017 setzte das Amtsgericht Nienburg gegen die Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld in Höhe von 700,00 €, ersatzweise 14 Tage Ordnungshaft fest. Der Streitwert wurde auf 500,00 € festgesetzt. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 08.01.2018

zugestellt. Mit Schriftsatz vom 10.01.2018, bei Gericht am 12.01.2018 eingegangen, legt der Antragsteller Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ein und beantragt die Festsetzung auf 2.000,00 €, hilfsweise, 1.000,00 € und weiter hilfsweise auf 700,00 €.

Der Beschwerde war insoweit abzuhelpfen, dass der Streitwert auf 700,00 € festzusetzen war, darüber hinaus war der Beschwerde nicht abzuhelpfen. Maßgeblich bei der Streitwertfestsetzung ist der Wert des Verfahrens, hier des Vollstreckungsverfahrens und nicht des Erkenntnisverfahrens. Danach richtet sich der Streitwert nach dem festgesetzten Ordnungsgeld, hier 700,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht